

678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 16

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, XXX, mit dem das Bezügegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 18/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 122/1977 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 323/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12. (1) Die obersten Organe haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Der monatliche Pensionsbeitrag für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 7,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 8 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 8,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 9 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(4) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

a) für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 v. H.,

b) für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H.,

c) für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H.,

d) für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H.,

e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.“

2. § 25 Abs. 2 lit. b erhält folgende Fassung:

„b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied eines Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 12 Abs. 4 geleistet wird.“

3. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in einen Landtag gewählt, so hat der Bund auf Antrag des Mitgliedes die nach § 12 geleisteten Beiträge dem Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens im der im § 12 Abs. 4 vorgesehenen Höhe zu leisten haben.“

Artikel II

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, der gemäß den §§ 5 bis 8 des Bezügegesetzes die Grundlage für die Berechnung der Bezüge bildet, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1978 gebührenden Gehalt zu ermitteln;

2. soweit diese Bezüge den unter Z. 1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II

und III des Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Art. II tritt mit 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

Die am 20. Juni 1977 zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffene Vereinbarung über die Besoldungsregelung für das Jahr 1978 beinhaltet eine Erhöhung der Pensionsbeiträge, die gemäß Art. I der vorliegenden Regierungsvorlage auch auf die im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten obersten Organe Anwendung finden soll. Zum Unterschied von der Regelung für die Verwaltung, die von einem einheitlichen Pensionsbeitrag von derzeit 5 v. H. ausgeht und diesen in vier Etappen bis zum 1. Jänner 1981 auf 7 v. H. erhöht, sieht das Bezügegesetz in seinem § 12 Abs. 2 für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates einen Pensionsbeitrag von 5 v. H., für die übrigen obersten Organe aber einen solchen von 7 v. H. vor. Daraus war im Art. I des Entwurfes Rücksicht zu nehmen. Für beide Gruppen wäre eine Erhöhung um 2 v. H. im Zuge von vier Jahrestappen vorzusehen. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 4, des § 25 Abs. 2 lit. b und des § 33 Abs. 1 des Bezügegesetzes wurden mit dieser Erhöhung in Einklang gebracht.

Durch Art. II der vorliegenden Regierungsvorlage soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates die allgemeine Bezugsbewegung im Sinne der vorerwähnten Vereinbarung grundsätzlich (mit Ausnahme der Präsidenten des Nationalrates und der Klubobmänner) voll mitmachen, der Bundespräsident, der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister, Landeshauptmänner, der Präsident des Rechnungshofes, die Staatssekretäre und der Vizepräsident des Rechnungshofes jedoch nur hinsichtlich der ersten 100 v. H. ihres auf Grund des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX ermittelten Bezuges. Der diese 100 v. H. übersteigende Teil des ihnen nach dem Bezügegesetz gebührenden Bezuges wäre demnach zum Stand vom 31. Dezember 1977 (Stichtag) zu berechnen.

Die Präsidenten des Nationalrates und die Klubobmänner erhalten eine Amtszulage gemäß § 8 des Bezügegesetzes, die für die Präsidenten des Nationalrates 90 v. H., für die Klubobmänner 66 v. H. ihres Bezuges beträgt. Diese

Amtszulage stellt einen Bezugsbestandteil dar und erhöht die Bezüge auf 190 v. H. bzw. auf 166 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX. Auch bei den Präsidenten des Nationalrates und bei den Klubobmännern würde der 100 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse IX übersteigende Teil des ihnen nach dem Bezügegesetz gebührenden Bezuges nach dem Wortlaut des Art. II zum Stand vom 31. Dezember 1977 (Stichtag) berechnet werden.

Das Bezügegesetz sieht eine Reihe weiterer finanzieller Zuwendungen vor. Ein Teil dieser Zuwendungen würde durch die Regelung des Art. II berührt und ihre Höhe insoweit verändert werden.

Im einzelnen:

1. Zuwendungen, deren Höhe durch Art. II verändert werden soll:
 - 1.1. Sonderzahlungen (§ 1 Abs. 2 und § 11 des Bezügegesetzes):
Diese werden nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 3 GehG ermittelt. Sie verändern sich somit in jenen Fällen, in denen sich der Bezug verändert.
 - 1.2. Amtszulagen gemäß § 8 des Bezügegesetzes für die Präsidenten des Nationalrates und die Klubobmänner (Bezugsbestandteil):
 - Präsidenten des Nationalrates: Ihr Bezug erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 90 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges beträgt. Ihr Bezug erreicht somit 190 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der Dkl. IX. Soweit der Bezug 100 v. H. dieses Gehaltes übersteigt, wäre er im Sinne des Art. II der Regierungsvorlage zu berechnen.
 - Klubobmänner: Ihr Bezug erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 66 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges beträgt. Er erreicht somit 166 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der Dkl. IX. Soweit der Bezug 100 v. H. dieses Gehaltes übersteigt, wäre er im Sinne

- des Art. II der Regierungsvorlage zu berechnen.
- 1.3. Beitrag gemäß § 13 des Bezügegesetzes, den der Bund nach den bestehenden Bestimmungen den einzelnen Ländern als Entschädigung für die Stellvertreter des Landeshauptmannes zu leisten hat: Dieser Beitrag beträgt 80 v. H. des Bezuges des Landeshauptmannes = 160 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der DkI. IX, GehSt. 1. Soweit der Beitrag 100 v. H. dieses Gehaltes übersteigt, wäre auch er im Sinne des Art. II der Regierungsvorlage zu berechnen.
 - 1.4. Bezugsfortzahlung gemäß § 14 Abs. 1 des Bezügegesetzes für ehemalige Regierungsmitglieder, Staatssekretäre, Landeshauptmänner sowie Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes: Den genannten obersten Organen gebühren nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit für einen von der Dauer ihrer Amtstätigkeit abhängigen Zeitraum (drei Monate bis ein Jahr) ihre im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen weiter. Diese fortgezählten Bezüge sind gleichfalls hinsichtlich jenes Hundertsatzes, um den sie den jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten der DkI. IX übersteigen, im Sinne des Art. II zu berechnen.
 - 1.5. Einmalige Entschädigung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Bezügegesetzes für ehemalige Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates: Diese einmalige Entschädigung gelangt nach Beendigung ihrer Funktionsausübung zur Auszahlung. Ihr Ausmaß ist abhängig von der Anzahl der Gesetzgebungsperioden, die das ausscheidende Mitglied dem Vertretungskörper angehört hat und beträgt mindestens das Dreifache, höchstens das Zwölfwache des im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Da die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates die allgemeine Bezugsbewegung grundsätzlich (mit Ausnahme der Präsidenten des Nationalrates und der Klubobmänner) voll mitmachen, gilt dies auch für die einmalige Entschädigung.
 - 1.6. Anspruch auf Amtswohnung gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Bezügegesetzes für Bundespräsident, Präsidenten des Nationalrates, Regierungsmitglieder, Staatssekretäre, Landeshauptmänner sowie Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes bzw. Entschädigung dafür. Diese beträgt für die Amtswohnung 15 v. H. des Bezuges. Zwar kein Bezugsbestandteil, basiert jedoch auf dem Bezug und ändert sich mit diesem.
 - 1.7. Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Todesfallbeiträge, soweit sie von Bezügen zu berechnen sind, die durch Art. II Abs. 1 Z. 2 betroffen sind, erhöhen sich nur entsprechend diesen Bezügen.
 2. Zuwendungen, deren Höhe durch Art. II nicht verändert werden soll:
 - 2.1. Vergütung für den Bundespräsidenten für außerordentliche Auslagen gemäß § 5 Abs. 2 des Bezügegesetzes: Kein Bezugsbestandteil („Außerdem gebührt...“).
 - 2.2. Amtszulage gemäß § 8 des Bezügegesetzes für den Vorsitzenden des Bundesrates und Stellvertreter (Bezugsbestandteil):
Der Bezug, der 50 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates (somit auch 50 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der DkI. IX) beträgt, erhöht sich für die Dauer der Amtstätigkeit um eine Amtszulage in Höhe von 90 v. H. des ihm gebührenden Bezuges. Der Bezug erreicht somit 95 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Bundesbeamten der DkI. IX, so daß die allgemeine Bezugsbewegung voll mitgemacht wird.
 - 2.3. Vergütung für außerordentliche Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bezügegesetzes (fester Betrag, kein Bezugsbestandteil);
 - Regierungsmitglieder, Staatssekretäre, Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes, Präsidenten des Nationalrates, Vorsitzender des Bundesrates: 7 000 S;
 - Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates: 3 500 S.
 - 2.4. Anspruch auf Dienstwagen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 für Bundespräsident, Regierungsmitglieder, Staatssekretäre, Landeshauptmänner, Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes, Präsidenten des Nationalrates und Vorsitzenden des Bundesrates bzw. Entschädigung dafür. Die Entschädigung wird vom Bundesminister für Finanzen bestimmt.
 - 2.5. Ersatz für den zusätzlichen Aufwand für den entfernten Wohnsitz gemäß § 18 Abs. 4 des Bezügegesetzes für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb Wiens haben. Dieser wird, getrennt nach Bundesländern, in einem bestimmten Hundertsatz von DkI. IX/6 geleistet. Kein Bezugsbestandteil.
- Bezüge und Pensionen der Mitglieder der Volksanwaltschaft würden durch die vorliegende Regierungsvorlage nicht erfaßt werden, da der gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121/1977, gebüh-

rende Bezug 100 v. H. des Gehaltes IX/6 nicht übersteigt. Der Pensionsbeitrag würde sich jedoch erhöhen, da gemäß § 20 Abs. 3 leg. cit. die Bestimmungen des Bezügegesetzes über den Pensionsbeitrag (§ 12 des Bezügegesetzes) sinngemäß zu gelten haben. § 12 des Bezügegesetzes erhielt aber die im Art. I der vorliegenden Regierungsvorlage vorgesehene Fassung.

Gegenüberstellung

des geltenden Gesetzestextes mit dem Wortlaut der Regierungsvorlage

Geltender Text des Bezügegesetzes:	Regierungsvorlage:
<p>§ 12 Abs. 1: Die obersten Organe haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.</p>	<p>§ 12 Abs. 1: Die obersten Organe haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates 5 v. H., für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe 7 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.</p>	<p>§ 12 Abs. 2: Der monatliche Pensionsbeitrag für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so sind nachträglich 5 v. H. der als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen als Beitrag zu leisten.</p>	<p>§ 12 Abs. 3: Der monatliche Pensionsbeitrag für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 7,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 8 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 8,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 9 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so sind nachträglich 5 v. H. der als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen als Beitrag zu leisten.</p>	<p>§ 12 Abs. 4: Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 v. H., b) für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., c) für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., d) für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H., e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

Geltender Text des Bezüge-
gesetzes:

§ 25 Abs. 2 lit. b:

(Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus)

- b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied eines Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag von 5 v. H. der für die Tätigkeit als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigungen geleistet wird,

§ 33 Abs. 1:

Wird ein ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in einen Landtag gewählt, so hat der Bund auf Antrag des Mitgliedes die nach § 12 geleisteten Beiträge dem Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge von mindestens 5 v. H. zu leisten haben.

.....

.....

.....

Regierungsvorlage:

§ 25 Abs. 2 lit. b:

(Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus)

- b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied eines Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 12 Abs. 4 geleistet wird,

§ 33 Abs. 1:

Wird ein ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in einen Landtag gewählt, so hat der Bund auf Antrag des Mitgliedes die nach § 12 geleisteten Beiträge dem Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 12 Abs. 4 vorgesehenen Höhe zu leisten haben.

Art. II:

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, der gemäß den §§ 5 bis 8 des Bezügegesetzes die Grundlage für die Berechnung der Bezüge bildet, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1978 gebührenden Gehalt zu ermitteln;
2. soweit diese Bezüge den unter Z. 1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Art. III:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Art. II tritt mit 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.